

Vollsrindfleisch ohne und mit Zuwage.

Die Statthalterei hat in einer Verordnung vom 8. d. in Abänderung der Bestimmungen über den Verkauf des Vollsrindfleisches die Verfügung getroffen, daß nunmehr gewisse Sorten des vorderen Fleisches ohne Zuwage verkauft werden müssen, um zu verhindern, daß zu solchen Fleischstücken, die viele Knochen enthalten, noch überdies eine Zuwage gegeben wird.

Die Verordnung, die sofort in Kraft tritt, bestimmt im wesentlichen:

Der Preis des Vollsrindfleisches wird für vorderes und hinteres Fleisch gleich hoch, bis auf weiteres mit K. 8 für 1 Kilogramm festgesetzt.

Beim Verkauf des Vollsrindfleisches darf zu folgenden Sorten: Brust, Tristel, vorderes Prachel, hinterer Wadschinken, Steich und Ohrwangel keine Zuwage abgegeben werden.

Für das sonstige vordere Fleisch darf die Zuwage 15 Prozent, für hinteres Fleisch 20 Prozent nicht übersteigen. Der Verkauf von Knochen ist verboten.